



Satzung

Waldkindergarten Schliersee e.V.

Schliersee 29.07.2018
mit Nachtrag vom 06.11.2018
mit Nachtrag vom 21.03.2019
mit Nachtrag vom 04.07.2019 sowie 10.12.2019)



Version 9.1



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Waldkindergarten Schliersee e.V.** Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen (VR207825); er führt den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 83727 Schliersee.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung von Kindern im Kindergartenalter.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Erarbeiten eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Förderung der Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen.
 - b. Schaffung einer Kinderbetreuung für das Einzugsgebiet der Gemeinde Schliersee und Umgebung.
 - c. Förderung von Bildung und Erziehung in der freien Natur, wobei es die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht.
 - d. Gesunderhaltung und Kräftigung des Körpers, Stärkung des Immunsystems durch den Aufenthalt im Freien.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung, Einrichtung, Organisation und den Betrieb eines Waldkindergartens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliedsversammlung.



§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder.
3. Die Gründungsmitglieder unter den Voraussetzungen von § 5 Nr. 4, die Vorstandschaft und die Erziehungsberechtigten der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder sind aktive Mitglieder. Sie tragen die Aktivitäten des Vereins und erfüllen den Vereinszweck. Sie bilden die aktive, stimmberechtigte Mitgliedschaft.
Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, sind mehrere Erziehungsberechtigte eines Kindes aktive Mitglieder, so kann für jedes die Tageseinrichtung besuchende Kind nur eine Stimme abgegeben werden.
Die aktive Mitgliedschaft beginnt und endet automatisch mit dem Besuch des Kindes in der Tageseinrichtung.
4. Die Gründungsmitglieder können, falls sie nicht in der Vorstandschaft sind und ihre Kinder nicht die Tageseinrichtung besuchen (sonst gilt § 5 Nr. 3), wählen ob sie aktive Mitglieder oder Fördermitglieder sein wollen. Die Entscheidung des Gründungsmitglieds gilt für mindestens 12 Monate und danach so lange bis das Gründungsmitglied sich anders entscheidet oder aus dem Verein austritt. Die Entscheidung welche Mitgliedschaft gewählt wird ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, erstmals binnen 2 Wochen nach dem 01.02.2019. Äußert sich das Gründungsmitglied nicht, so ist es automatisch Fördermitglied.
5. Alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell durch Beiträge oder Zuwendungen, durch Arbeitsleistung oder ideell. Sie nehmen keine Leistungen des Vereins in Anspruch und sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
6. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Vorstandschaft. Bei Ablehnung entscheidet auf Einspruch des Bewerbers die Mitgliederversammlung.
7. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Streichung der Mitgliedschaft.
2. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, gegebenenfalls unterschrieben vom gesetzlichen Vertreter, gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.



4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge (Aktive Mitglieder) und Förderbeiträge (Fördermitglieder) wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Durch die Vorstandschaft können auch sonstige Leistungen wie Umlagen (z.B. Fahrtenbeitrag) bis zu einem Höchstbetrag von fünfzig Euro je aktivem Mitglied und Monat oder nach Maßgabe der Notwendigkeit für den reibungslosen Ablauf des Kindergartenbetriebes Arbeitseinsätze bis zu einer Obergrenze von 10 Stunden je aktivem Mitglied im Monat beschlossen werden, die von den aktiven Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 8 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus zwei, höchstens fünf Mitgliedern des Vereins. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligung schriftlich erklärt haben.
4. Die Vorstandschaft wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit durch den Verein entbunden beziehungsweise freigestellt.
5. Wählbar sind nur aktive Mitglieder und Mitglieder die (für Ihr Kind) einen gültigen Betreuungsvertrag für das kommende Kindergartenjahr abgeschlossen haben. Vor September 2019 sind auch die Erziehungsberechtigten von Kindern wählbar, für die eine Anmeldung fürs Kindergartenjahr 2019 vorliegt.



§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Vorstand und Vereinsausschuß sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im **Juli** statt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - c) die Ausschließung von Mitgliedern, wenn diese gegen den Beschluß des Vorstandes rechtzeitig Einspruch eingelegt haben,
 - d) die Auflösung des Vereins.
4. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme im übrigen gilt § 5 Nr. 3. Die Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
5. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, den Ausschluß von Vereinsmitgliedern und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich von der Vorstandschaft verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden. Kommt der Vorstand dem Verlangen nicht nach können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
7. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
9. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder sind verpflichtet den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und bei Verwirklichung des Vereinszwecks – dem Aufbau, Betrieb und Erhalt des Waldkindergartens sowie z.B. bei Durchführung von Veranstaltungen – durch aktive Hilfestellung zu unterstützen. Aktive Mitglieder haben weiterhin sog. Elternstunden zu leisten. Art und Umfang dieser Dienste bestimmt der Vorstand nach Maßgabe der Notwendigkeit für den reibungslosen Ablauf der Kindergartenbetriebs bis zu einer Obergrenze von 4 Stunden je aktivem Mitglied im Monat. Genauso bestimmt der Vorstand die für alle aktiven Mitglieder gültige Art und den Umfang der Kompensation von nicht geleisteten Stunden (Arbeitseinsätze gem. § 7 und Elternstunden gem. §10 Nr. 1), wobei die Kompensation den Höchstbetrag von fünfzig Euro je Stunde nicht überschreiten darf.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Idee der Wald- und Naturpädagogik und die Belange und Interessen des Vereins nach außen zu vertreten und das Ansehen aller seiner Einrichtungen zu wahren.
 - b) den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben loyal zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die ergangenen Beschlüsse durchgeführt werden.
 - c) die notwendigen persönlichen Angaben zu machen, insbesondere Anschriftenwechsel sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Vergabe von Kindergartenplätzen des Waldkindergartens

Die Vergabe der Kindergartenplätze erfolgt durch die Vorstandschaft nach folgenden Regeln:

1. Die Aufnahme eines Kindes in den Waldkindergarten setzt voraus, dass der/die Erziehungsberechtigte/n Mitglied ist.
2. Grundsätzlich werden Kinder unabhängig von Nationalität und Religionen aufgenommen.
3. Aufnahmeberechtigt sind Kinder nach dem dritten Lebensjahr bis zur Erreichung der Schulpflicht. In Einzelfällen nach Absprache mit dem Jugendamt auch vorher.
4. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach einem Punktesystem, welches zur gerechten Verteilung der Kindergartenplätze durch die Vorstandschaft bestimmt wird.

Das Engagement der Eltern in der Gründungsphase und der Vorstandschaft wird dabei besonders hoch bewertet.



§ 12 Auflösen des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an den Förderverein Pfadfinder Schliersee e.V. mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13 Regelungen zum Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EUDatenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Email, Telefonnummer) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
4. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 29.07.2018
mit Nachtrag vom 06.11.2018
und Nachtrag vom 21.03.2019
und Nachtrag vom 04.07.2019 sowie 10.12.2019
von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt nach der Eintragung in das
Vereinsregister in Kraft.